

Satzung vom zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 14.06.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert § 72 a durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 30.10.2017 (BGBl. I, S. 3618), der §§ 1 bis 4, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 462, SGV. NRW. 216), zuletzt geändert §§ 3 und 10 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), §§ 1, 2, 3a, 3b, 4, 8, 16, 17, 18 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) und § 9 durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 442) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen

Die Satzung der Stadt Leverkusen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 14.06.2017 wird wie folgt geändert:

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

In Absatz 4 wird als letzter Satz eingefügt:

Der Bedarf wird grundsätzlich auf eine volle Stundenzahl aufgerundet.

§ 3 Antragsverfahren

In Absatz 3 wird der letzte Satz geändert:

Stundenreduzierungen und Stundenerhöhungen werden frühestens ab dem nächsten 1. des Folgemonats berücksichtigt.

§ 5 Eignung zur Kindertagespflege

Absatz 2, Unterpunkt d., wird nach Satz 4 wie folgt eingefügt:

Die Räumlichkeiten müssen rauchfrei sein, die Anschaffung von Haustieren ist grundsätzlich im Voraus mit der Fachberatung abzuklären. Die Haltung von sog. gefährlichen Hunden schließt eine Kinderbetreuung aus.

Absatz 2, Unterpunkt d., Buchstabe (c) wird ersatzlos gestrichen.

§ 9 Laufende Geldleistung

Absatz 3 wird nach der Tabelle wie folgt ergänzt:

Als Anerkennung für Tätigkeiten außerhalb der Betreuungszeit wie Entwicklungsgespräche, Elterngespräche, Dokumentation wird ein Festbetrag in Höhe von 10,00 € pro Kind und Monat gewährt. Voraussetzung hierfür ist eine Qualifizierung durch den Fachbereich Kinder und Jugend zum Thema Beobachtung und Dokumentation in der Kindertagespflege oder eine vergleichbare Qualifizierungsmaßnahme. Den Festbetrag erhält die Tagespflegeperson für die ihr zugeordneten Kinder. Eine Anpassung der laufenden Geldleistung gem. § 23 SGB VIII (Sach- und Förderleistung) wird alle drei Jahre überprüft.

Werden Investitionskostenzuschüsse aus Landes-oder Bundesmitteln zum investiven Aus- oder Umbau in angemieteten oder eigenen Räumen in Anspruch genommen, ist im Regelfall eine 35-stündige Betreuungszeit an mind. 5 Tagen pro Woche zu gewährleisten. Wird nur die Pauschale von 500 € pro Kind für Ausstattungsgegenstände in Anspruch genommen, sind mindestens 25 Stunden Betreuung an 5 Tagen pro Woche anzubieten.

§ 11 Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf (erhöhter Erziehungsbedarf, Kinder mit Behinderung)

Nach Satz 2 wird wie folgt eingefügt:

Dies setzt eine entsprechende Qualifizierung der Tagespflegeperson und der Fachberatung Tagespflege des Fachbereichs Kinder und Jugend voraus.

§ 12 Betreuung von Kindern in angemieteten oder vergleichbaren Räumen

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Tagespflegepersonen, die zum Zwecke der Betreuung in Abstimmung mit dem Fachbereich Kinder und Jugend Räume für 9 Kinder angemietet haben, erhalten gegen Vorlage des Mietvertrages die Kaltmiete für bis zu max. 100 m² Wohnfläche erstattet. An Heiz- und Nebenkosten werden 3 € pro m² höchstens jedoch für 100 m² Wohnfläche gefördert.

Zu den Mietkosten zählen auch die Kosten für einen Abstellplatz, sofern dieser ausschließlich für Gegenstände für die Kindertagespflege genutzt wird und die Betreuungsräume hierfür absolut keine Aufbewahrungsmöglichkeit bieten.

Tagespflegepersonen, die zum Zwecke der Betreuung in Abstimmung mit dem Fachbereich Kinder und Jugend Räume für 5 Kinder angemietet haben, erhalten gegen Vorlage des Mietvertrages die Kaltmiete für bis zu max. 50 m² erstattet. An Heiz- und Nebenkosten werden 3 €

pro m² höchstens jedoch für 50 m² Wohnfläche gefördert.

Der bisherige Absatz 2 wird zum neuen Absatz 4.

Absatz 2 (neu) wird wie folgt eingefügt:

- (2) Um den Miet- und Nebenkostenzuschuss in Anspruch nehmen zu können, müssen im Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.) in einer Großtagespflegestelle durchschnittlich mindestens acht Kinder, bei einer einzelnen Kindertagespflegeperson im Durchschnitt mindestens vier Kinder betreut werden.

Absatz 3 wird wie folgt eingefügt:

- (3) Vorgenannte Zuschüsse können nur in Anspruch genommen werden, wenn ausschließlich Kinder mit Wohnsitz in Leverkusen betreut werden.

§ 13 wird neu eingefügt:

§ 13

Koordinierende Fachkraft/Gesonderte Regelungen für Großtagespflegen

- (1) Betreibt eine Tagespflegeperson 2 Großtagespflegestellen (9 Kinder pro Standort), wird der Betreiberin/dem Betreiber ein Drittel eines Gehalts nach TVÖD SuE 9 Stufe 3 - koordinierende Erzieherin/ Erzieher in Vollzeit - gezahlt. Voraussetzung hierfür ist eine pädagogische Ausbildung oder eine zweijährige Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson.
- (2) Betreibt eine Tagespflegeperson drei oder mehr Großtagespflegestellen (9 Kinder pro Standort), kann bei positiver Prüfung durch die Fachberatung Tagespflege im Fachbereich Kinder und Jugend eine Freistellung zwecks koordinierender Aufgaben und Vertretung erfolgen. Die Betreiberin/der Betreiber erhält ein Gehalt gem. TVÖD SuE 9 Stufe 3 – koordinierende Erzieherin/Erzieher in Vollzeit. Voraussetzung hierfür ist eine pädagogische Ausbildung oder eine zweijährige Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson.
- (3) Großtagespflegestellen können in Absprache mit dem Fachbereich Kinder und Jugend eine Vertretungskraft auf 450 € Basis einstellen. Die Vertretungskraft muss alle Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII erfüllen. Die tatsächlichen Kosten für diese Vertretungskraft können dem Fachbereich Kinder und Jugend in Rechnung gestellt werden. Dies umfasst ebenfalls die Unfallversicherung, die gesondert bei der BGW abgeschlossen werden muss. Die Auszahlung des Mindestlohnes an die 450 € Kraft ist hierbei zu beachten.

Der bisherige § 13 „Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern“ wird neu zu § 14. Der bisherige § 14 „Private Zuzahlungen, Sachleistungen durch die Eltern“ wird neu zu § 15.

Der bisherige § 15 „Fehl- und Ausfallzeiten“ wird neu zu § 16.

§ 16 (neu)
Fehl- und Ausfallzeiten

Unterpunkt a., wird wie folgt geändert:

- a. bei mit den Personensorgeberechtigten abgestimmten und dem Fachbereich Kinder und Jugend mitgeteilten Urlaub der Tagespflegeperson bis 4 Wochen im Kindergartenjahr.

Unterpunkt b. wird wie folgt geändert:

- b. bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung der Tagespflegeperson bis zu 10 Betreuungstagen im Kindergartenjahr.

Der bisherige § 16 „Leistungsbeginn und -ende“ wird neu zu § 17.

Der bisherige § 17 „Eintritt von Arbeitslosigkeit oder Elternzeit“ wird neu zu § 18.

§ 18 (neu)
Eintritt von Arbeitslosigkeit oder Elternzeit

Satz 1 wird wie folgt geändert:

Bei Eintritt von Arbeitslosigkeit, Arbeitszeitreduzierungen oder mit Beginn der Elternzeit der Personensorgeberechtigten, kann der bisherige Betreuungsumfang beibehalten werden.

Der bisherige § 18 „Auszahlung der Beträge“ wird neu zu § 19.

Der bisherige § 19 „Ersatz und Rückzahlungspflicht“ wird neu zu § 20.

Der bisherige § 20 „Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten“ wird neu zu § 21.

§ 21 (neu)
Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Absatz 1, Satz 2, 4. Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

- eigene Fehl- und Ausfallzeiten und solche der betreuten Kinder, die über die in § 16 getroffene Regelung hinausgehen,

Der bisherige § 21 „Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten - Elternbeitrag“ wird neu zu § 22.

Der bisherige § 22 „Inkrafttreten“ wird neu zu § 23.

II. Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.